

Bebauungsplan Herti I, südlich der General-Guisan-Strasse
und östlich der Letzistrasse, Plan Nr. 4465

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 22. Mai 1984

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Februar 1984 haben wir Ihnen mit Bericht und Antrag Nr. 754 den Bebauungsplan Herti I unterbreitet. An der Sitzung vom 13. März 1984 (Protokoll Nr. 18/S. 466 f.) haben Sie dieses Geschäft in erster Lesung behandelt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist der Bebauungsplan öffentlich aufgelegt worden. Während der Auflagezeit vom 16. April bis 17. Mai 1984 sind auf dem Stadtbauamt keine Eingaben eingereicht worden. Nach der Durchführung des Auflageverfahrens können damit die 2. Lesung und die Schlussabstimmung vorgenommen werden.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, den Bebauungsplan Herti I, Plan Nr. 4465, zum Beschluss zu erheben.

Zug, 22. Mai 1984

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
O. Kamer

Beilage:

- Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN HERTI I, SÜEDLICH DER GENERAL-
GUISAN-STRASSE, UND OESTLICH DER LETZISTRASSE, PLAN NR. 4465

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
754.2 vom 22. Mai 1984

b e s c h l i e s s t:

1. Der Bebauungsplan Herti I, südlich der General-Guisan-Strasse und östlich der Letzistrasse, Plan Nr. 4465, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 579
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN HERTI I, SÜEDLICH DER GENERAL-
GUISAN-STRASSE, UND OESTLICH DER LETZISTRASSE, PLAN NR. 4465

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
754.2 vom 22. Mai 1984

b e s c h l i e s s t:

1. Der Bebauungsplan Herti I, südlich der General-Guisan-Strasse und östlich der Letzistrasse, Plan Nr. 4465, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 19. Juni 1984

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: P. Bossard

Der Stadtschreiber: A. Müller

Referendumsfrist: 23. Juni - 23. Juli 1984

Vom Regierungsrat genehmigt am: